

## **Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bestehend aus:

- 1) Deutscher Städtetag
- 2) Deutscher Landkreistag
- 3) Deutscher Städte- und Gemeindebund

- im Folgenden: **Kommunale Spitzenverbände** –

einerseits und die

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), München, gleichzeitig handelnd für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der VG WORT, Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just,

- im Folgenden: **VG WORT** –

andererseits

schließen folgenden Gesamtvertrag:

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

1. Dieser Vertrag regelt den Anspruch der Rechteinhaber für die sog. Betreibervergütung gem. § 54c UrhG durch Zahlung einer pauschalen, jährlichen Vergütung. Er gilt für Kommunen, die als Betreiber Kopiergeräte im Sinne von § 54c Abs. 1 UrhG auf eigene Rechnung aufstellen und für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten. Dieser Vertrag erfasst nicht Vervielfältigungsgeräte, die im Rahmen des § 54c UrhG von Schulen, Hochschulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie öffentlichen Bibliotheken selbst betrieben werden.
2. Die Kommunen können mit der VG WORT auf Basis dieses Vertrags Einzelverträge abschließen.

3. Die VG Wort erklärt, dass die VG Bild-Kunst und sie derzeit als einzige Verwertungsgesellschaften Ansprüche aus § 54c UrhG geltend machen. Die VG WORT übernimmt – auch für die VG Bild-Kunst – die Entgegennahme und Kontrolle der Meldungen sowie das Inkasso.

## § 2

### Erfasste Geräte

1. Kopiergeräte im Sinne dieses Vertrags sind:

herkömmliche Fotokopiergeräte sowie Multifunktionsgeräte, die die Funktionen von mehreren, ansonsten getrennt anzuschaffenden Geräten in einem Gehäuse vereinen, solange sie über ein festes Vorlagenglas verfügen. Stand-alone Scanner, Stand-alone Drucker und Gerätekombinationen, die Scanner und Drucker in einer Funktionseinheit, aber nicht in einem Gehäuse vereinen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Der Anspruch auf Betreibervergütung setzt nicht voraus, dass diese Geräte ausschließlich zur Vornahme von Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG bestimmt sind bzw. benutzt werden, soweit sie jedenfalls auch dazu bestimmt sind bzw. benutzt werden, solche Vervielfältigungen vorzunehmen. Rein verwaltungsintern genutzte Geräte unterfallen nicht der Vergütungspflicht gem. § 54c UrhG. Die Vergütungspflicht entfällt ferner, wenn der Betreiber den Nachweis führt, dass mit den Geräten tatsächlich keine oder nur in einem so geringen Umfang Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG angefertigt werden, dass keine Betreibervergütung geschuldet ist.

3. Die Parteien sind sich darin einig, dass diesem Vertrag keinerlei präjudizielle Wirkung im Hinblick auf die Vergütungspflicht für Vervielfältigung von digitalen Vorlagen auf analoge Träger, die Vervielfältigung von analogen Vorlagen auf digitale Träger oder die Vervielfältigung von digitalen Vorlagen auf digitale Träger zukommt.

4. Von der Vergütungspflicht nach diesem Vertrag ausgeschlossen sind insbesondere die folgenden Maschinen und Geräte der Druckindustrie:

- Flachdruckmaschinen (z.B. Offsetdruck, Blechdruck)
- Hochdruckmaschinen (z.B. Buchdruck, Flexodruck)
- Tiefdruckmaschinen (z.B. Rakeltiefdruck – Rollendruck und Bogendruck)

- Großformatkopiergeräte ab DIN A 2
- Durchdruckmaschinen (z.B. Siebdruck, Filmdruck, Schablonendruckgeräte)  
sowie
- Mikrofilmaufnahmegeräte.

### § 3 Vergütung

1. Zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach § 54c Abs. 1 UrhG, deren Höhe sich gem. § 54c Abs. 2 UrhG nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist, bemisst, zahlen die Kommunen eine Vergütung an die VG Wort gemäß dem jeweils veröffentlichten, anwendbaren Tarif. Dieser beträgt für das Jahr 2014:

	E
Kalenderjahr 2014	34,64 € (veröffentlichter Tarif: 43,30 €)

E = Geräte im Einzelhandel, bei Kommunen und an allen sonstigen Standorten, wenn sie für das entgeltliche Kopieren aufgestellt werden (z.B. als Münz- oder Wertkartengerät).

2. Die für die Kommunen anwendbaren Sätze gelten jeweils abzüglich eines Gesamtvertragsrabatts in Höhe von 20 % gegenüber dem jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarif.

Die genannten Vergütungssätze verstehen sich pro Kalenderjahr. Bei Geräten, die während des laufenden Kalenderjahrs in Betrieb genommen werden, berechnet sich die Vergütung anteilig ab Beginn des Kalendermonats, in welchem die Inbetriebnahme erfolgt ist (Zwölftelung).

3. Der Einzelvertrag („Meldebogen“) mit der Kommune sieht vor, dass diese sich verpflichtet, unaufgefordert jährlich oder bei Inbetriebnahme eines tarifpflichtigen Gerätes vollständige und korrekte Auskünfte über die Nutzung und die Einordnung des Geräts unter diesen Tarif schriftlich an die VG WORT zu erteilen. Der Meldebogen steht auf der Internetseite der VG Wort ([www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)) zum Download bereit.
4. Die Zahlung erfolgt jährlich spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT  
HypoVereinsbank München

Konto Nr.: 66 737 2828  
BLZ: 700 202 70

IBAN DE 55700202700667372828  
BIC HYVEDEMMXXX

Nach Zahlungseingang stellen die Verwertungsgesellschaften die Kommune in Höhe der geleisteten Vergütung von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese im Umfang dieses Vertrags gegen den Betreiber aus § 54c UrhG geltend machen, für den Zeitraum, auf den die Zahlung sich bezieht, in Höhe der geleisteten Vergütung frei.

5. Wird ein Gerät vor Ablauf der Pauschalfrist nachweislich und mindestens für den Rest dieser Pauschalfrist nicht mehr zur entgeltlichen Vornahme von Ablichtungen bereitgestellt oder aus dem räumlichen Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes entfernt, erfolgt eine anteilige Erstattung des Vergütungsbetrages. Sie errechnet sich nach der Anzahl der vollen Kalendermonate, die einem der vorgenannten Ereignisse und dem Eingang der Abmeldung des Gerätes bei der VG WORT bis zum Ablauf der Pauschalfrist folgen (Zwölfstelung). Die Erstattung erfolgt grundsätzlich im Wege der Verrechnung mit weiteren Vergütungsbeträgen; ansonsten können die Kommunen eine Erstattungszahlung verlangen.

#### **§ 4**

#### **Kontrollrecht der VG WORT**

1. Die VG WORT kontrolliert die Vollständigkeit und Korrektheit der Meldungen nach § 4 Abs. 3 dieses Vertrags und nach § 54g UrhG durch Betreten der öffentlich zugänglichen Räume in den Kommunen, in denen Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereit gehalten werden, während der üblichen Geschäftszeit durch ihren Außendienst. Der Kontrollbesuch wird so ausgeübt, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.
2. Der Einzelvertrag mit der Kommune sieht vor, dass diese sich verpflichtet, den Kontrollbesuch gem. § 54g UrhG zu gestatten und alle ihm gemäß §§ 54c, 54g UrhG obliegenden Auskünfte ordnungsgemäß zu erteilen.

## **§ 5**

### **Umsetzung, Information, Sonstiges**

1. Die Bundesvereinigung wird ihre Mitglieder über den Inhalt dieses Gesamtvertrags und die Pflichten nach diesem Vertrag nach der Unterzeichnung, bei etwaigen Vertragsänderungen und bei Anfragen im Einzelfall angemessen informieren.
2. Der Bundesvereinigung übernimmt keine Haftung für die Abgabe oder Richtigkeit von Meldungen seiner Mitglieder oder für deren Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, auch nicht für Rechtsverletzungen ihrer Mitglieder nach dem UrhG.
3. Streitigkeiten über Grund oder Höhe der Vergütungspflicht im Einzelfall werden unmittelbar mit der betroffenen Kommune geklärt.
4. Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, die ihr zur Kenntnis gelangten Daten, vertraulich zu behandeln.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Kündigung, Laufzeit**

Der Gesamtvertrag wird für die Zeit vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geschlossen. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2014 schriftlich gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr.

Für den Deutschen Städtetag

Koh, den 12.11.2013

S. Proke

Für den Deutschen Landkreistag

Wol, den 19.12.13

J. K.

Für den Deutschen Städte- und Gemeindebund

Berlin, den 14.11

M. K.

Für die Verwertungsgesellschaft WORT und zugleich für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:

München, den 8.10.2013

Robert Staats

Dr. Robert Staats

Rainer Just

Rainer Just